

Reform des Sozialhilferechts - Das neue SGB XII im Überblick

von Katja Kruse

Ende des Jahres 2003 hat der Gesetzgeber im Zuge der Verabschiedung von Gesetzen zur Reform des Arbeitsmarktes („Hartz III“ und „Hartz IV“) auch das „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ beschlossen. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird das bisherige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum SGB XII. In 69 weiteren Artikeln des Gesetzes werden Vorschriften anderer Gesetze geändert. Von Bedeutung für behinderte Menschen ist hier insbesondere die Änderung des § 17 SGB IX, der vorsieht, dass künftig auf Antrag Leistungen zur Teilhabe auch durch ein persönliches Budget ausgeführt werden können. Das SGB XII tritt in wesentlichen Teilen erst zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Vorschriften, die das Persönliche Budget betreffen, sind hingegen bereits zum 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Folgende Änderungen des Sozialhilferechts sind für behinderte Menschen und ihre Angehörigen besonders bedeutsam:

Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII)

Der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt soll ab dem 1. Januar 2005 grundsätzlich durch einen monatlich auszuzahlenden Gesamtbetrag abgedeckt werden. Die einmaligen Leistungen, wie sie das derzeit geltende BSHG vorsieht (z.B. für Bekleidung, Hausrat usw.), werden weitestgehend abgeschafft und durch Pauschalen in den Regelsatz einbezogen. Nicht in den Regelsatz einbezogen werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Regelsatzverordnung (§ 40 SGB XII)

Grundlage für die Bemessung der neuen Regelsätze ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleitende Eckregelsatz. Die Bundesländer bestimmen, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen. Der Eckregelsatz ist gleichbedeutend mit dem Regelsatz eines Haushaltsvorstandes. Er beläuft sich auf 345 € in den alten Bundesländern und auf 331 € in den neuen Bundesländern. Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 % (207 € bzw. 198,60 €) und ab Vollendung des 14. Lebensjahres 80 % (276 € bzw. 264,80 €) des Eckregelsatzes.

Höhe des Regelsatzes:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Haushaltsvorstand (= Eckregelsatz)	345,00 €	331,00 €
Angehöriger bis 14. Lebensjahr (60%)	207,00 €	198,60 €
Angehöriger ab 14. Lebensjahr (80%)	276,00 €	264,80 €

Barbetrag in Einrichtungen (§ 35 SGB XII)

Mit Inkrafttreten des SGB XII erhalten Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer stationären Einrichtung leben, einen Barbetrag („Taschengeld“) in Höhe von mindestens 26 % des Eckregelsatzes. Das Taschengeld in der Einrichtung wird sich also in Zukunft auf mindestens 89,70 €(West) bzw. 86,06 €(Ost) im Monat belaufen.

Der Zusatzbarbetrag für Selbstzahler, also Leistungsberechtigte, die mit ihrem eigenen Einkommen (z.B. durch Renten oder Werkstatteinkommen) zu einem Teil der Kosten für den stationären Aufenthalt beitragen, war zunächst trotz des massiven Protests der Selbsthilfeverbände behinderter Menschen ersatzlos gestrichen worden. In dem am 5. November 2004 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ hat der Gesetzgeber diesen Leistungsausschluss für einen Teil der Heimbewohner wieder zurückgenommen. Die durch das Gesetz neu eingefügte Vorschrift des § 133 a SGB XII sieht jetzt nämlich vor, dass Heimbewohner, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag haben, diesen Zusatzbarbetrag auch in Zukunft erhalten. Diese Stichtagsregelung schafft somit einerseits eine Besitzstandsregelung für die bisherigen Bezieher des Zusatzbarbetrages, benachteiligt aber andererseits Selbstzahler, die erst nach dem 31. Dezember 2004 den Anspruch auf den Zusatzbarbetrag erworben hätten. Die Regelung wird daher voraussichtlich für Unfrieden in den Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe sorgen.

Grundsicherung (§§ 42 ff. SGB XII)

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) wird zum 1. Januar 2005 in das SGB XII eingefügt. Die Grundsicherung bleibt hierdurch jedoch dem Grunde nach unverändert bestehen. Die Änderungen bei der Regelsatzbemessung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt wirken sich allerdings auch auf den Leistungsumfang der Grundsicherung aus. Im wesentlichen entsprechen die Leistungen der Grundsicherung in Zukunft der Hilfe zum Lebensunterhalt. Das heißt, es wird der für den Antragsberechtigten maßgebliche Regelsatz (345 € bzw. 331 € für den Haushaltsvorstand und 276 € bzw. 264,80 € für einen Haushaltsangehörigen) gezahlt. Der derzeitige Regelsatzzuschlag von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes entfällt, weil die einmaligen Leistungen künftig in die Regelsätze einbezogen werden. Zusätzlich zum Regelsatz wird ein Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ gewährt. Außerdem haben Grundsicherungsberechtigte Anspruch auf Leistungen für bestimmte einmalige Bedarfe (z.B. Erstausrüstung für Wohnung und Kleidung) sowie die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Die Grundsicherung umfasst ferner die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (§§ 53 ff. und 61 ff. SGB XII)

Die Vorschriften über die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege bleiben im wesentlichen unverändert bestehen. Neu ist, dass Leistungsberechtigte auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten können. Die betreffenden Vorschriften sind bereits zum 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Absetzbare Beträge vom Einkommen (§ 82 SGB XII)

Beim Einsatz des Einkommens ergeben sich durch das SGB XII für Werkstattbeschäftigte, die nicht in einer vollstationären Einrichtung leben, Verschlechterungen im Hinblick auf die Beträge, die vom Einkommen abgesetzt werden können. Der Freibetrag, den sie zur Zeit geltend machen können, wird künftig auf das geringere Niveau des Freibetrages von Heimbewohnern abgesenkt. Zwar ist im Gegensatz zur derzeitigen Regelung vorgesehen, dass das Arbeitsförderungsgeld künftig vom Einkommen abgesetzt werden kann. Der Betrag, den Werkstattbeschäftigte aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit vom Einkommen absetzen können, wird jedoch verringert. Bei einem Werkstattbeschäftigten mit einem Durchschnittseinkommen von 126 € ergibt sich durch diese Neuregelung eine Einkommenseinbuße von monatlich 22,15 €

Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII)

Nach dem derzeit noch geltenden BSHG können je nach Hilfeart unterschiedliche Einkommensfreibeträge geltend gemacht werden. Statt dieser gestaffelten Einkommensgrenzen mit unterschiedlichen Grundbeträgen wird es in Zukunft nur noch eine Einkommensgrenze für die besonderen Hilfearten (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege usw.) geben. Als Grundbetrag wird der 2-fache Eckregelsatz, also ein Betrag von 690 € zugrunde gelegt. Zum Grundbetrag werden wie bisher Familienzuschläge und angemessene Unterkunftskosten hinzugerechnet. Bei schwerstpflegebedürftigen und blinden Menschen schreibt das Gesetz ferner vor, dass ihnen der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 % nicht zuzumuten ist.

Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII)

BSHG	SGB XII
569 € (§ 79)	690 € (§ 85)
853 € (§ 81 I)	
1705 € (§ 81 II)	
	Beachte jedoch: Sonderregelung für blinde und schwerstpflegebedürftige Menschen in § 87 I Satz 3 !!!

Vermögensgrenze (§ 90 SGB XII)

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gilt künftig ein Grundbetrag für die Vermögensfreigrenze (sogenanntes „geschütztes Vermögen“) von 1.600 € (BSHG: 1.279 €). Für Grundsicherungsberechtigte beträgt der Grundbetrag 2.600 € (BSHG: 2.301 €). Der Grundbetrag bei den besonderen Hilfearten (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege usw.) wird sich ebenfalls auf 2.600 € (BSHG: 2.301 €) belaufen. Der derzeit nach dem BSHG für blinde und schwerstpflegebedürftige Menschen vorgesehene besondere Grundbetrag von 4.091 € entfällt. Familienzuschläge werden wie bisher zum Grundbetrag hinzugerechnet.

Vermögensgrenze (§ 90 Absatz 2 Ziffer 9 SGB XII)

	BSHG	SGB XII
Hilfe zum Lebensunterhalt	1.279 €	1.600 €
Grundsicherung	2.301 €	2.600 €
Besondere Hilfearten	2.301 €	2.600 €
Blinde und schwerst- pflegebedürftige	4.091 €	entfällt

Unterhaltsheranziehung (§ 94 SGB XII)

Hinsichtlich der Unterhaltsheranziehung unterscheidet das Gesetz zukünftig nicht mehr danach, ob ein volljähriges Kind in einer vollstationären Einrichtung oder in einer ambulanten Wohnform (z.B. in einer betreuten Wohnung) lebt. Nach der derzeitigen Regelung (§ 91 BSHG) beschränkt sich der Unterhaltsbeitrag von Eltern, deren erwachsene Kinder in einer vollstationären Einrichtung leben, auf einen monatlichen Betrag von 26 €. Dies benachteiligt Eltern, deren erwachsene Kinder in betreuten Wohnungen leben. Denn sie werden zu den Kosten des Sozialhilfeträgers im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen.

Mit Inkrafttreten des SGB XII werden die von den Eltern zu leistenden Unterhaltsbeiträge vereinheitlicht. In Zukunft müssen alle Eltern volljähriger Kinder für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege einen monatlichen Betrag von 26 € und für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt einen monatlichen Betrag von 20 € zahlen. Das bedeutet, dass Eltern, deren Kinder in einer vollstationären Einrichtung leben, künftig statt 26 € einen monatlichen Gesamtbetrag von 46 € als Unterhaltsbeitrag leisten müssen. Soweit die Eltern selbst Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder bei Zahlung des Unterhaltsbeitrags beziehen müssten, ist die Unterhaltsheranziehung ausgeschlossen. Von der Unterhaltsheranziehung wird ferner abgesehen, wenn sie für die Eltern eine unbillige Härte bedeuten würde.

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe sind derzeit die Verwaltungsgerichte zuständig. Ab dem 1. Januar 2005 werden die Sozialgerichte für diese Streitigkeiten zuständig sein. Das gleiche gilt für Rechtsstreitigkeiten, die Leistungen der Grundsicherung betreffen, weil die Grundsicherung durch die Einordnung in das SGB XII eine Leistung der Sozialhilfe wird.

Quelle:

Das Band 3/2004 – Zeitschrift des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte